

Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Förderung von Mieterstrom

BVES begrüßt die Förderung klimafreundlicher dezentraler Energiekonzepte und fordert Klarstellung für multivalenten Speicherbetrieb sowie Ausweitung auf Quartierlösungen

März 2017

Die (solare) Mieterstromversorgung birgt ein wichtiges Potential, das für die Umsetzung der Klimaschutzziele mobilisiert werden sollte.

Der BVES begrüßt daher den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Förderung von Mieterstrom, der die Energiewende in die Städte bringt und ihre Akzeptanz bei Mieterinnen und Mietern stärken soll. Insbesondere im Kontext der Anbindung von erneuerbarer Stromerzeugung und Speicherung schaffen die Regelungen das Umfeld für nachhaltig neue klimafreundliche dezentrale Energiekonzepte.

Um eine optimale Nutzung der PV-Anlagen zu gewährleisten und Einspeisespitzen netzdienlich abfedern zu können und damit Netzausbau zu vermeiden, bieten Speicher ein großes Potential. Dies wird im vorliegenden Gesetzesentwurf erkannt, denn der neue Satz 5 im § 19 (3) EEG 2017 stellt klar, dass der Förderanspruch auch bei Einspeicherung des Mieterstroms zum Zweck eines späteren Verbrauchs besteht. Dies unterstützt der BVES ausdrücklich.

Multivalente Speicherkonzepte fördern - nicht benachteiligen

Jedoch weist der BVES ausdrücklich darauf hin, dass in der jetzigen Form der Vorschrift die Gefahr besteht, dass der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag erlischt, wenn der eingesetzte Speicher multivalent betrieben wird und bspw. durch die Teilnahme am Regelenergiemarkt auch Strom aus dem Netz aufnimmt. Bei klassischer Eigenstromversorgung von Hauseigentümern stellt sich das Problem des Verlusts von Privilegien hingegen erst ab einer Speicherleistung von mehr als 10 kW oder einem Jahresverbrauch über 10.000 kWh (de-minimis Regelung).

Mieterstromkonzepte, bei denen in der Regel größere Speichereinheiten zum Einsatz kommen als 10 kW wären damit gegenüber der klassischen Eigenversorgung im Eigenheim schlechter gestellt.

Zur Behebung dieses Ungleichgewichtes plädiert der BVES für eine Klarstellung, dass aus dem Netz in den Speicher aufgenommener Strom den Anspruch auf Mieterstromzuschlag für den zuvor eingespeicherten grünen Strom nicht erlöschen lässt, solange sich die Strommengen messtechnisch sauber trennen lassen.

Entsprechend schlägt der BVES vor, in § 19 (3) folgenden Satz anzufügen.

Die Sätze 1 bis 4 sind für den Anspruch nach Absatz 1 Nummer 3 entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf den Mieterstromzuschlag erlischt nicht, weil in den Speicher auch Strom aus einem Netz der allgemeinen Versorgung eingespeichert wird, wenn die aus der Anlage und die aus dem Netz bezogene Energiemenge durch ein geeignetes Messkonzept voneinander getrennt abgerechnet werden.

Kosteneffiziente Flexibilität durch Ausweitung auf Quartierkonzepte

Auch mit der alleinigen Beschränkung auf Konzepte, deren Stromerzeugung und -verbrauch im selben Gebäude verankert sind, bleibt der Gesetzesentwurf weit hinter seinen Möglichkeiten. Auch und gerade die gemeinschaftliche Nutzung von Stromüberschüssen in zentralen Quartierspeichern für mehrere Wohnkomplexe birgt enormes Potential und bietet dabei Vorteile für alle Teilnehmer:

- Die gemeinsame Nutzung eines zentralen Speichers ist ressourceneffizienter, als die Optimierung eines jeden Hauses über eine eigene Speichereinheit. Durch das „Mieten“ der Speicherkapazität wird es überdies auch weniger finanzstarken Bürgern ermöglicht, von diesen Konzepten zu profitieren.
- Während die Kapazitäten von einzelnen Hausspeichern in Kombination mit PV temporär, gar einige Monate ungenutzt bleiben, kann mit einem Quartierkonzept eine optimale Ausnutzung der Speicherkapazität durch Anbieten für andere Dienstleistungen erzielt werden.
- Auch in Verbindung mit KWK-Anlagen bieten Strom-Quartierspeicher einen Mehrwert. Das komplementäre Verhältnis zwischen PV- und KWK-Anlagen führt dazu, dass in den wärmeren Monaten die PV-Anlagen fast 95% des vorhandenen Speichers sinnvoll nutzen können. Im Winter hingegen nutzen die wärmegeführten KWK-Anlagen den Großteil der Speicherkapazität.

- Diese netzdienliche Betriebsweise federt Spitzen ab und sorgt für eine optimale Integration regenerativer Energien in das Stromnetz. Dem Netzbetreiber stehen durch die Speicherkapazität zusätzliche Dienstleistungen zur Verfügung und mögliche Probleme durch Netzinstabilität entstehen so erst gar nicht.

Angesichts der zahlreichen Vorteile für alle Beteiligten fordert der BVES, den Fördertatbestand auf Quartierslösungen auszuweiten. Hierfür regen wir folgende ergänzende Formulierung in § 21 (3) an:

*Der Anspruch auf die Zahlung des Mieterstromzuschlags ... besteht für Strom aus einer Solaranlage ..., die auf, an oder in einem Wohngebäude, **auch wenn dieses teilweise gewerblich genutzt wird**, installiert ist, soweit er innerhalb dieses Gebäudes **oder im räumlichen Zusammenhang** an einen Letztverbraucher geliefert und verbraucht worden ist.*

Fazit

Der BVES begrüßt den vorliegenden Gesetzesentwurf, schlägt jedoch die Ausweitung auf Quartierslösungen vor, die sowohl für den Konsumenten als auch den Netzbetreiber entscheidende Vorteile bieten. Überdies ist es von grundlegender Bedeutung, dass Mieterstromkonzepte gegenüber der klassischen Eigenverbrauchsoptimierung im Eigenheim nicht schlechter gestellt sind. Hierfür bedarf es einer Klarstellung, die in Mieterstrommodellen multivalent betriebene Speicher (> 10 kW) nicht von dem Fördertatbestand ausschließt.